

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Teil I

Nummer 8

Ausgegeben in München am 30. April 2003

Jahrgang 2003

Inhalt

	Seite
I. Rechtsvorschriften	—
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
Sicherheit im Sportunterricht	202
Schulversuch zur Erprobung der sechsstufigen Realschule	203
Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern zur aktiven Teilnahme an leistungssportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen	203
Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik hier: Vorpraktikum	204
Verzeichnis der zum Gebrauch an Schulen zugelassenen Lernmittel	204
Zulassung von Lernmitteln	204
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2272-UK

Sicherheit im Sportunterricht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 8. April 2003 Nr. V.6-5 K 7405-3.26 816

Vorbemerkung

Das Unterrichtsfach Sport ist ein unaustauschbarer Bestandteil umfassender Bildung und Erziehung und leistet einen spezifischen Beitrag zu einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung der Schüler; als einziges Bewegungsfach im schulischen Fächerkanon bringt das Fach Sport jedoch ein höheres Unfallrisiko mit sich. Dies macht Maßnahmen technischer, organisatorischer und verhaltensbedingter Art zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz unverzichtbar. Nur so kann eine langfristige Bindung der Schüler an gesundheitsrelevante sportliche Aktivitäten und die Ausbildung von Sicherheitskompetenzen gelingen, die über das sportliche Handeln hinaus für alle Lebensbereiche hilfreich sind. Für die unterrichtende Lehrkraft gehen damit ganz besondere Anforderungen einher: Sie muss mit den Sicherheitsanforderungen der jeweils angebotenen Sportarten bzw. der Sportbereiche vertraut sein und bei einem Unfall Sofortmaßnahmen ergreifen können.

Eltern und Schüler sind in geeigneter Weise (z. B. durch Sportelternabende) über sicherheitsrelevante Belange des Sportunterrichts zu informieren.

1. Sportstätten und Geräte

Zur Benutzung vorgesehene Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sind vor Verwendung einer Sicht- bzw. Funktionsprüfung zu unterziehen; dabei gilt es, spezifische Besonderheiten einzelner Sportarten mit zu bedenken und mögliche Gefahrenquellen durch geeignete Maßnahmen auszuschalten. Besonders ist darauf zu achten, dass alle Geräte, insbesondere auch die Ballspieltore, stand sicher und gegen Umkippen gesichert sind. Geräte sind bestimmungsgemäß zu benutzen (z. B. beim Bau von Geräteparcours) sowie sicher und zweckmäßig abzustellen bzw. aufzubewahren. Weisen sie offensichtliche Mängel auf, dürfen sie nicht benutzt werden; die Schulleitung ist unverzüglich zu informieren. Eine jährliche Überprüfung und Wartung aller Geräte und Einrichtungen durch Sachkundige, z.B. durch eine Fachfirma, ist erforderlich. Die Verwendung von Groß-Trampolinen ist nicht zulässig.

2. Kleidung und Ausrüstung

Funktionelle Sportkleidung dient neben dem Gesundheitsschutz auch der Unfallverhütung. Lehrkräfte und Schüler haben deshalb den Gegebenheiten der jeweiligen Sportart angemessene und den Sicherheitsanforderungen genügende Sportkleidung und -schuhe zu tragen. Schmuck, Piercings, Uhren u.Ä. stellen eine Verletzungsgefahr dar und sind grundsätzlich vor Beginn des Sportunterrichts abzulegen oder ggf. abzukleben. Lange Haare sind so zusammenzubinden, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Auf die besondere Verletzungsgefahr beim Tragen von nicht schulsportgerechten Brillen ist nachdrücklich hinzuweisen. Der besonderen Verletzungsgefahr beim Tragen von nicht schulsportgerechten Brillen ist ggf. durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Darüber hinaus sind auch im Schulsport die für einzelne Sportarten geltenden Empfehlungen zum Tragen spezifischer Schutzausrüstungen, z. B. beim Inline-Skating, zu beachten.

3. Organisation und Aufsicht

Organisation und Aufsicht im Sportunterricht richten sich grundsätzlich nach Alter und Entwicklungsstand der Schüler sowie nach den Besonderheiten der Sportstätten, Sportarten und Geräte. Bei der Auswahl der Organisationsform stehen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz im Vordergrund. Für eine selbstständige Tätigkeit der Schüler sind genaue Anleitungen erforderlich. Bei Gruppenarbeit im Sportunterricht hält sich die Lehrkraft überwiegend dort auf, wo das Gefahrenmoment am größten ist. Helfen und Sichern erfolgen nach den jeweiligen Erfordernissen in der Verantwortung der Lehrkraft. Nach entsprechender Einweisung sollten Schüler in Hilfe- und Sicherheitsmaßnahmen mit einbezogen werden.

Die Verantwortung für den Unterricht bleibt immer bei der Lehrkraft, selbst wenn z.B. beim Schwimmunterricht andere geeignete Personen als Hilfskräfte mit eingesetzt werden.

4. Weiterführende Hinweise

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung wird auf die Sicherheitsbestimmungen der Fachlehrpläne für Sport in der jeweils gültigen Fassung, auf die Regelungen zur Durchführung von Schulsportkursen bzw. Schullandheimaufenthalten sowie auf die Veröffentlichungen der Unfallversicherungsträger in Bayern – des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, der Landesunfallkasse bzw. der Unfallkasse München – verwiesen. Es gelten

die einschlägigen Bekanntmachungen in der jeweiligen gültigen Fassung z.B.:

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBI I S. 219), geändert mit Bekanntmachung vom 30. September 1991 (KWMBI I S. 406)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI I S. 192)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Durchführung von Schulsportkursen vom 21. November 2002 (KWMBI I S. 406)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBI I 2003 S. 4)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die Bezeichnung „Schüler“ für weibliche und männliche Personen gebraucht.

5. Aufhebung von Vorschriften

Folgende Bekanntmachungen treten außer Kraft:

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Verhütung von Unfällen im Turnunterricht vom 6. Juni 1941 (BayBSVK S. 270)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Benutzung von Sportbrillen im Sportunterricht vom 12. Oktober 1989 (KWMBI I S. 315)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Verwendung von Trampolinen und Absprungtrampolinen im Unterricht in den Leibesübungen an den allgemeinbildenden Schulen Bayerns vom 18. April 1967 (KMBl S. 367)

Dr. Berggreen-Merkel
Ministerialdirigentin

KWMBI I 2003 S. 202

223013-UK

Schulversuch zur Erprobung der sechsstufigen Realschule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 10. April 2003 Nr. V.4-5 O 6200.1-5. 39 304

Die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. März 1997 (KWMBI I S. 86), geändert durch Bekanntmachung vom 19. November 1999 (KWMBI I S. 384), und

vom 25. Mai 1999 (KWMBI I S. 172, ber. S. 222) sowie vom 2. November 1999 (KWMBI I S. 359) sind durch Art. 8 Abs. 2 BayEUG überholt und werden aufgehoben.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI I 2003 S. 203

2273-UK

Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern zur aktiven Teilnahme an leistungssportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 11. April 2003 Nr. V.7-5 S4321.1-6.36 383

1. Nach den Bestimmungen der Schulordnungen für die einzelnen Schularten trifft die Entscheidung über die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern zur aktiven Teilnahme an leistungssportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen der Leiter der Schule. Dem Antrag auf Beurlaubung ist vom Schulleiter stattzugeben, soweit nicht zwingende pädagogische Gründe, insbesondere die Gefahr des schulischen Versagens, entgegenstehen.
2. Als Sportveranstaltungen und -lehrgänge mit leistungssportlichem Charakter gelten:
 - Olympische Spiele und dazugehörige Vorbereitungswettkämpfe
 - Welt- und Europameisterschaften sowie Welt- und Europapokalwettbewerbe
 - internationale Länderwettkämpfe
 - Endkämpfe um Deutsche Meisterschaften
 - Endkämpfe um Bayerische Meisterschaften (einschließlich Schüler-, Jugend- und Juniorenmeisterschaften und entsprechende Bayerische Meisterschaften für Kinder bzw. Jugendliche)
 - und grundsätzlich alle Sportveranstaltungen und -lehrgänge, für die die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Talentfördermaßnahmen durch den zuständigen Sportfachverband benannt worden sind.
3. Der Antrag auf Beurlaubung ist unter Beigabe einer Bescheinigung des zuständigen Verbandes durch die Erziehungsberechtigten und bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch diese selbst bei der jeweiligen Schule einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Teilzeitschülerinnen und -schülern die Beurlaubung vom Unterricht der Berufsschule nicht die erforderliche Beurlaubung durch den Betrieb ersetzt.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI I 2003 S. 203

223609.2-UK

**Vollzug der
Fachakademieordnung Sozialpädagogik
hier: Vorpraktikum**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 11. April 2003 Nr. VII.5-5 S 9613-8-7.33 067

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (Vorpraktikum) vom 4. August 1986 (KMBI I S. 368) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI I 2003 S. 204

223011.114-UK

**Verzeichnis der zum Gebrauch an Schulen
zugelassenen Lernmittel**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 15. April 2003 Nr. III.6-5 S 1321-5.41 914

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. April 2003 Nr. III.6-5 S 1321-5.41 915 über das Verzeichnis der zum Gebrauch an Schulen zugelassenen Lernmittel ist als Beilage zum Amtsblatt, Teil I, Nr. 8 vom 30. April 2003 veröffentlicht. Das Verzeichnis ist daher nicht in die fortlaufende Paginierung des Amtsblattes einbezogen und wird nicht in den Jahresband 2003 aufgenommen.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI I 2003 S. 204

223011.114-UK

Zulassung von Lernmitteln

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 16. April 2003 Nr. III.6-5 S 1321.1-5.41 913

Die nachstehend aufgeführten Lernmittel werden zum Gebrauch im Unterricht an den bayerischen

Schulen für die im Einzelnen angegebenen Schularten zugelassen.

Die mit „*“ gekennzeichneten Werke verwenden die neue Rechtschreibung.

1. Lernmittelfreie Lernmittel

1.1 Allgemein bildende Schulen

Grund- und Hauptschule

Deutsch – Die Schriftsprache erwerben

Oldenbourg Schulbuchverlag, München:

***Start frei**, Fibel, Vom Schreiben zum Lesen, v. Gorbahn u.a., BN 10703, 1. Aufl. 03, 14,80 €, ZN 23/03-V (30.4.03)

Deutsch – Sprache untersuchen

Bayerischer Schulbuch Verlag, München:

***Das Sprachbuch:**

4: v. Hahn u.a., BN 2593-4, 1. Aufl. 03, 15,90 €, ZN 21/03-V (30.4.03)

**Diesterweg Verlag in der Bildungshaus Schroedel
Diesterweg Bildungsmedien GmbH & Co. KG,
Frankfurt a.M.:**

***Bausteine Sprachbuch**, hrsg. v. Emminger:

4: BN 02754, Aufl. 03, 13,95 €, ZN 35/03-V (30.4.03)

Deutsch – Lesen und mit Literatur umgehen

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

***Jo-Jo Lesebuch**, Grundschule Bayern, v. Ertelt u.a.:

4: BN 622371, 1. Aufl. 03, 14,50 €, ZN 31/03-V (30.4.03)

Heimat- und Sachunterricht

**Diesterweg Verlag in der Bildungshaus Schroedel
Diesterweg Bildungsmedien GmbH & Co. KG,
Frankfurt a.M.:**

***Bausteine Heimat- und Sachunterricht**, v. Frank u.a.:

4: BN 02774, Aufl. 03, 12,50 €, ZN 32/03-V (30.4.03)

Mathematik

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

***Das Zahlenbuch**, Ausg. Bayern, hrsg. v. Wittmann/Müller:

4: BN 199640, 1. Aufl. 03, 14,95 €, ZN 22/03-V (30.4.03)

Musikerziehung

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

***Jo-Jo Musik**, Grundschule Bayern:

4: v. Hampel u.a., BN 29379, 1. Aufl. 03, 12,95 €, ZN 30/03-V (30.4.03)

1.2 Berufliche Schulen**Berufsfachschulen****Berufsfachschulen des Gesundheitswesens****Springer-Verlag, Heidelberg:****Hinweis:**

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Kleine Arzneimittellehre für Fachberufe im Gesundheitswesen**, v. Plötz, BN 43506, 4. akt. u. erw. Aufl. 03, 16,95 €, ZN 121/00-BF (30.4.03), zugel. an BFS f. Krankenpflege in Arzneimittellehre

Wirtschaftsschule**Betriebswirtschaft****Bildungsverlag EINS, Troisdorf:**

***Betriebswirtschaft für die Wirtschaftsschule**, Fakten, Fälle, Handeln, v. Hahn u.a.:

2: BN 47912, 1. Aufl. 03, 12,80 €, ZN 28/03-W (30.4.03), zugel. f.d. Jgst. 9

3. Nicht lernmittelfreie, aber zulassungspflichtige Lernmittel**3.1 Allgemein bildende Schulen****Grund- und Hauptschule****Deutsch – Die Schriftsprache erwerben****Oldenbourg Schulbuchverlag, München:*****Start frei**, v. Gorbahn u.a.:

Mein Buchstabenheft: BN 10702, 1. Aufl. 03, 6,80 €, ZN 23/03-V (30.4.03)

Mein Wörter- und Geschichtenheft: BN 10701, 1. Aufl. 03, 4,80 €, ZN 23/03-V (30.4.03)

Deutsch – Sprache untersuchen**Bayerischer Schulbuch Verlag, München:*****Das Sprachbuch**, Arbeitsheft:

4: v. Hahn/Haneder, BN 2594-2, 1. Aufl. 03, 7,40 €, ZN 21/03-V (30.4.03)

Mathematik**Ernst Klett Verlag, Stuttgart:**

***Das Zahlenbuch**, Ausg. Bayern, Arbeitsheft, hrsg. v. Wittmann/Müller:

4: BN 199641, 1. Aufl. 03, 7,10 €, ZN 22/03-V (30.4.03)

4 mit CD-ROM, BN 199642, 1. Aufl. 03, 12,95 €, ZN 22/03-V (30.4.03).

3.3 Förderschulen**Volksschulen für Behinderte****Schule zur individuellen Lernförderung / Sonderpädagogisches Förderzentrum****Sachkunde**

Schroedel Verlag in der Bildungshaus Schroedel Diesterweg Bildungsmedien GmbH & Co. KG, Hannover:

***Stark in Biologie – Physik – Chemie 2**, Arbeitsheft, v. Fruth u.a.:

Biologie 2: BN 76880, Aufl. 02, 5,50 €, ZN 39/03-S (30.4.03), zugel. f.d. FSt. IV

Die Zulassung der Unterrichtswerke tritt am 30. April 2003 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor